



SCHWEIZER BLASMUSIKVERBAND 11.01.2021 – FORDERUNGEN AN BAK UND BR

Ausgangslage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 seine Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt. Für kulturelle Proben und Auftritte in der Freizeit gilt seither und voraussichtlich bis Ende Februar 2021: Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Aktivitäten mit mehr als 5 Personen sind verboten. Aktivitäten mit maximal 5 oder weniger Personen sind erlaubt, wenn strenge Vorgaben eingehalten werden. Für berufliche Proben gibt es keine Einschränkungen. Gleichzeitig wurden bei der Finanzhilfe im Laienkulturbereich die Anspruchsvoraussetzungen verschärft. Es wird davon ausgegangen, dass auch mit den geltenden Massnahmen kulturelle Aktivitäten stattfinden können. Was «freiwillig» abgesagt wird, hat keinen Anspruch auf Ausfallentschädigung (Kausalität in Bezug auf die behördlichen Vorgaben). Zudem ist der Ausfall von reinen Geldbeschaffungsanlässen wie Lottoabende von der Finanzhilfe ausgeschlossen. Für die Ausrichtung der Finanzhilfe im Laienkulturbereich stehen per Gesetz für 2021 CHF 10 Mio. zur Verfügung.

Erkenntnis

In Bezug auf die Personenanzahl:

Mit nur 4 Personen plus Dirigent/in ist keine sinnvolle Probenarbeit möglich, umso weniger als Auftritte verboten sind, aber auch weil es zu keiner Durchmischung kommen darf, das heisst, dass der Dirigent/die Dirigentin nicht von 20-21 Uhr mit der einen Gruppe proben kann und von 21-22 Uhr mit der anderen Gruppe. Um eine Durchmischung zu vermeiden, muss eine zeitliche Distanz von 10 Tagen eingehalten werden.

Seit dem covidmässig missglückten Jodelmusical in Schwyz, welches die Medien und dadurch auch die Ämter und die Politik auf den Plan gerufen hat, ist Musik und Gesang von einem lähmenden Bannstrahl erfasst. Es zählen nicht mehr Tatsachen, sondern nur Meinungen über Tatsachen. Und die Meinung ist, dass Gesang «unverantwortbar» und Blasmusik fahrlässig ist. Daraus resultierten ein generelles Singverbot und eine erhebliche Einschränkung der musikalischen Aktivitäten.

In Bezug auf die Finanzhilfe:

Mit den nicht mehr zur Finanzhilfe zugelassenen Geldbeschaffungsanlässen fehlen den betreffenden Vereinen die Haupteinnahmequellen. Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass die Entschädigung auf 80% des berechtigten Ausfalls beschränkt ist.

Die Kausalität in Bezug auf die behördlichen Vorgaben ist in der Praxis höchst anspruchsvoll.

Die bis dato eingegangene Anzahl Gesuche um Ausfallentschädigung zeigt, dass die für den Laienkulturbereich vorgesehenen CHF 10 Mio. nicht reichen dürften.

In Bezug auf die Ungleichbehandlung:

Es besteht eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von beruflichen und nicht-beruflichen Musikvereinen. Entweder es geht von der musikalischen Betätigung ein evidenziertes Risiko aus oder nicht.

Partner/partenaires:





Konsequenzen

In Bezug auf die Personenanzahl:

Unter den gegebenen Voraussetzungen haben die meisten Musikvereine den Betrieb bis auf weiteres eingestellt.

In den meisten Kantonen haben die Vereine keinen Anspruch auf Kurzarbeit für den Dirigenten, weil mit 4 Musikanten/innen noch geprobt werden darf.

Vom Zeitpunkt aus gerechnet ab dem die Proben wieder mit mehr als 5 Personen möglich sind, wird es mindestens 3 Monate dauern, bis die Vereine wieder einigermaßen konzertreif sind. Davon ausgehend, dass ab März wieder geprobt werden kann sind Konzerte realistischsterweise frühestens kurz vor den Sommerferien wieder möglich.

Durch die Klassifizierung als Risikoaktivität wird die Musik stigmatisiert und sie dürfte dieses Handicap so schnell auch nicht mehr loswerden.

In Bezug auf die Finanzhilfe:

Der Bund will, dass das, was noch möglich ist, auch tatsächlich stattfindet und knüpft die Ausfallentschädigung an diese Vorgabe. Es bestehen aber nur Scheinmöglichkeiten.

Die Prüfung der Kausalität löst bei den Vereinen ein grosses Unverständnis und teilweise harsche Reaktionen aus.

In Bezug auf die Ungleichbehandlung:

Es besteht eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von beruflichen und nicht-beruflichen Musikvereinen.

Partner/partenaires:

Lösungsvorschläge/Anliegen

In Bezug auf die Personenanzahl:

Die erlaubte Personenzahl sei entweder substanziell zu erhöhen oder gänzlich zu verbieten. Letzteres würde die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erleichtern und den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung einräumen.

Schrittweises Wiederermöglichen von (öffentlichen) kulturellen Anlässen mit einem verbindlichen Zeitplan, allenfalls gekoppelt an die Entwicklung von Fallzahlen und/oder R-Wert.

In Bezug auf die Finanzhilfe:

Die Vorgaben in Bezug auf die Kausalität seien soweit gesetzlich möglich zu reduzieren. Der Ausfall reiner Geldbeschaffungsanlässe seien zuzulassen.

Erhöhung der Finanzmittel für Ausfallentschädigungen im Laienkulturbereich. Nicht ausgeschöpfte Kulturkredite des Jahres 2020 seien vollumfänglich auf das nächste Jahr zu übertragen.

In Bezug auf die Ungleichbehandlung:

Die Ungleichbehandlung von beruflichen und nicht-beruflichen Musikvereinen sei aufzugeben. Entstigmatisierung Musik und insbesondere der Laienkultur.

